



Jugend-Ordnung (JO)

Hessischer Dart Verband e.V.



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Präambel
- § 2 Die Jugendvertretung
- § 3 Organe der Jugendvertretung
- § 4 Die Jugendvollversammlung
- § 5 Der Jugendvorstand
- § 6 Der Jugendwart
- § 7 Der Jugendsprecher
- § 8 Jugendturnierordnung
- § 9 Änderung der Jugendordnung
- § 10 Sonstige Bestimmungen



Die durchgehend männliche Bezeichnung der einzelnen Personen dient ausschließlich der redaktionellen Straffung des Testes und bedeutet keine Missachtung des Gleichheitsgesetzes.

§ 1 Präambel

Der HDV gibt sich eine Jugendordnung (JO), um dem Jugendlichen eine eigene, wirkungsvolle Vertretung der Jugendlichen im Dachverband zu ermöglichen.

Die Jugendordnung begründet sich entsprechend dem Gesetz der Jugend in der Öffentlichkeit.

Das Kindeswohl steht immer im Vordergrund und Ethnische und Religiöse Ansichten werden geachtet und respektiert.

§ 2 Die Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung ist unabhängig. Sie nimmt ihre Aufgaben nach der jeweils gültigen Jugendordnung im Einklang mit der HDV-Satzung und deren Ordnungen wahr.
- (2) Die Jugendvertretung verwaltet das ihr vom HDV zugeteilte Geld eigenverantwortlich im Sinne der Jugendordnung. Die Abrechnung erfolgt mit dem HDV-Schatzmeister rechtzeitig vor jeder ordentlichen HDV-Delegiertenversammlung.
- (3) Die Entlastung erfolgt durch die HDV-Delegiertenversammlung.

§ 3 Organe der Jugendvertretung

Die Organe der Jugendvertretung sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendvorstand.



§ 4 Die Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel im Rahmen des 1. HDV-Jugendranglistenturnieres des Jahres, lädt der Jugendwart zu einer Jugendvollversammlung ein.

Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage.

Anträge müssen 14 Tage vor der Jugendvollversammlung beim Jugendwart schriftlich eingegangen sein. Dieser hat diese schnellstmöglich an die Mitglieder weiter zu leiten.

- (1) Aufgabe der Jugendvollversammlung:
 - a) Koordinierung der HDV-Jugendarbeit im HDV
 - b) Diskussion, Verabschiedung des Jugendhaushaltes
 - c) Anträge an die Delegiertenversammlung und des HDV-Präsidiums
 - d) Vorschlag des Jugendwartes an die HDV-Delegiertenversammlung (mindestens 24 Jahre alt/alle 3 Jahre)
 - e) Wahl des Jugendsprechers (jedes Jahr)

- (2) Die Jugendvollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendwart mit einer Stimme für Abstimmungen
 - b) dem Jugendsprecher mit einer Stimme für Abstimmungen
 - c) die Jugendlichen aller im HDV gemeldeten Vereine ab 6 Jahre sowie alle Jugendlichen mit 1. Wohnsitz in Hessen. Stimmberechtigt sind allerdings nur die im HDV gemeldeten Jugendlichen mit je einer Stimme für Abstimmungen
 - d) dem Schatzmeister des HDV mit einer Stimme für Abstimmungen

§ 5 Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendwart
 - b) dem Jugendsprecher
 - c) dem Schatzmeister



- (2) Der Jugendvorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Aufstellung des Haushaltsrahmenplanes
 - b) Durchführung der Jugendarbeit im HDV
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Jugendvollversammlung
 - d) Vertretung der Jugend im HDV
 - e) Beachtung und Einhaltung der Ethnischen und Religiösen Sitten und Gebräuche
 - f) Einhaltung des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls

§ 6 Der Jugendwart

Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung als Vorschlag für die HDV-Delegiertenversammlung gewählt und in dieser bestätigt.

Der Sektionsjugendwart hat folgende Aufgaben:

- a) die Koordinierung und Durchführung der HDV Jugendarbeit
- b) die Vertretung der HDV Jugend im HDV Präsidium
- c) die Vertretung der Jugend in der Jugendorganisation des DDV, gemeinsam mit dem Jugendsprecher
- d) Die Vertretung der HDV Jugend gegenüber der behördlichen Jugendpflege
- e) Beachtung und Einhaltung der Ethnischen und Religiösen Sitten und Gebräuche

§ 7 Der Jugendsprecher

Der Jugendsprecher wird von der Jugendvollversammlung für 1 Jahr gewählt bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Jugendsprecher ist der Ansprechpartner für alle Jugendliche im HDV. Er vertritt die Jugendlichen in den Sitzungen des HDV und DDV. Der Jugendsprecher vertritt die Jugend beratend in der HDV-Delegiertenversammlung.

§ 8 Jugend-SpoWo

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugend-SpoWo.



§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte JO der HDV-Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der JO keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Jugend Sport- und Wettkampfordnung in der aktuellen Fassung.